

reichung der Großjährigkeit auch schon aufgehört, so blieb dennoch das Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft bestehen und es mußte ein mit den erforderlichen Documenten (Tauffcheinen, Todtenschein, Adoptionssurkunde, Religionszeugnisse) instruirtes Gesuch um Dispens vom bezeichneten Hindernisse beim bischöflichen Ordinariate eingereicht werden.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

**IX. (Eine Geburt, deren Legitimität Anfangs
bestritten wurde, später als ehelich erklärt.)** Leopold A. hat sich am 16. November 1875 mit Maria W. in der Pfarre K. verehelicht. Anfangs März 1876 kam Leopold A. zu seinem Seelsorger und theilte ihm mit, daß sein Ehemann Maria unter Thränen ihm gestanden, daß sie vor ihrer Verehelichung mit einer anderen Mannsperson Umgang gepflogen habe und sich von ihm nun Mutter fühle, welchen Zustand sie aber bei Eingehung der Ehe selbst nicht erkannt habe, da sie sonst ganz gewiß dieselb bekannt haben würde; auch habe sie ihn gebeten, sie deshalb nicht zu verstoßen, was er ihr auch versprochen; nur auf seinen Namen könne und wolle er, das Kind nicht schreiben lassen. Auf eine weitere Frage des Pfarrers bekannte er noch, daß er auch nach diesem Geständniß von Seite seines Ehemannes, so wie früher mit ihr in ehelicher Gemeinschaft gelebt habe. Als ihm bemerk't wurde, daß er, um seine Vaterschaft gültig zu bestreiten, bei der Geburt des Kindes die Klage vor dem weltlichen Gerichte anhängig zu machen habe; erklärte er, dazu werde er sich nie verstehen, sein Weib zu verklagen.

Am 15. April 1876 wurde nun von seinem ihm angebrachten Weibe Maria A. ein Knabe geboren, und auf den Namen „Rudolph“ getauft. Beim Taufakt war auch der Gatte Leopold A. erschienen, der in Gegenwart von Zeugen die Vaterschaft von diesem Kinde bestritt, welches nun als unehelich unter dem Namen

Rudolph W. eingetragen wurde, unter Hinzufügung folgender Klausel: Leopold A., welcher laut Trauungsprotokoll . . . mit der Kindesmutter seit 16. Nov. 1875 verehelicht ist, bestreitet in Gegenwart der gefertigten Zeugen die Vaterschaft dieses Kindes, ohne jedoch auf Grund des §. 58 des bürgl. Gesetzbuches auf Ungültigkeit der Ehe vor dem weltlichen, noch auf Scheidung von Tisch und Bett vor dem kirchlichen Richter klagen zu wollen.

Es fragt sich nun, ob dieses Kind wirklich als unehelich zu betrachten war, oder ob hiebei andere Bestimmungen in Betracht kommen. — Vor Allem ist dießfalls der Grundsatz zu beachten, welcher in Bezug auf Legitimität der Kinder der weltlichen Gesetzgebung zu Grunde liegt: „daß für Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes, von der Gattin geboren werden, die Präsumtion der ehelichen Geburt spricht.“¹⁾

„Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern Statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten Zeiträume geboren worden sind.“²⁾

Da jedoch „diese rechtliche Vermuthung (der unehelichen Geburt) erst dann eintritt, wenn der Mann, dem vor der Verheilichung die Schwangerschaft (seiner nunmehrigen Gattin) nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltenener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht“³⁾ so gelangte in Folge der Revision des Duplicates des Taufprotokolles der Pfarre K. vom Jahre 1876, vom bischöflichen Konsistorium durch das betreffende Dekanat an genannte Pfarre am 23. September 1877 folgende Weisung:

Der Ehegatte Leopold A., welcher das am 15. April 1876

¹⁾ §. 138 des allgem. bürgl. G. B.

²⁾ §. 155 des allgem. bürgl. G. B.

³⁾ §. 156 des allgem. bürgl. G. B.

von seiner Gattin Maria A. geborene Kind nicht als das seinige zu sein behauptet, ist aufzufordern, nach §. 158 des allgem. bürg. G. B. gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Kurator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Erzeugung zu beweisen. Die diesfällige Verhandlung steht dem k. k. Bezirksgerichte zu. Das Pfarramt wolle Sorge tragen, daß besagtes k. k. Gericht zur Sicherstellung der ehelichen Geburt des Kindes rechtzeitig hievon in Kenntniß komme.

Ueber ein pfarrämtliches Schreiben an das k. k. Bezirksgericht kam von demselben am 29. Sept. 1877 der Bescheid, „daß es im vorliegenden Falle Sache des Leopold A. gewesen, die eheliche Geburt des von seiner Ehegattin Maria am 15. April 1876 gebornen Kindes Rudolph innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten gerichtlich zu bestreiten, daß diese Frist jedoch schon verstrichen ist, weil Leopold A. bereits am 15. April 1876 Nachricht von der Geburt dieses Kindes erhielt, und daß nur über die Klage des Mannes Amt gehandelt werden kann.“

In Folge dessen wurde an das bischöfliche Konsistorium das Resultat der Verhandlungen berichtet, und es bekam das Pfarramt A. nun sub 23. Oktober 1877 die Weisung, dem Leopold A. bekannt zu geben, daß, nachdem der für diesen Fall zur gerichtlichen Bestreitung der ehelichen Geburt des auf den Namen Rudolph getauften Kindes, bemessene Zeitraum von drei Monaten nach erhaltenener Nachricht verstrichen ist, diesem Kinder die Rechtswohlthat der ehelichen Geburt nicht entzogen werden kann.

Nun wurde Leopold A. vom Pfarramt A. berufen, um diesen Bescheid entgegenzunehmen. Am 2. Nov. 1877 erschien derselbe, und es wurde mit ihm in Gegenwart zweier Zeugen Protokoll aufgenommen, wobei Leopold A. angab, daß er sich nie vorgenommen habe, in vorliegendem Falle als Kläger vor Gericht aufzutreten, daß er seiner Gattin verziehen habe, und mit ihr im guten Einvernehmen lebe. Hierauf erklärte er: „Ich füge mich demnach dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes und

dem Erlaß des bischöflichen Konsistoriums, daß dem am 15. April 1876 von meinem Eheweibe geborenen Kinde Rudolph die Rechtswohlthat der ehelichen Geburt darum nicht entzogen werden könne, weil der zur gerichtlichen Bestreitung der ehelichen Geburt des Kindes bemessene Zeitraum von drei Monaten verstrichen ist, ohne daß eine Klage anhängig gemacht wurde, nachdem ich am 15. April 1876 von der Geburt des Kindes Nachricht erhalten habe. Ich gebe auch die Versicherung, daß ich im vorliegenden Falle von jeder weiteren gerichtlichen Klage abstehen.“

Dieses Protokoll wurde vom Pfarrer, Schriftführer, von Leopold A. und den zwei erbetenen Zeugen gefertigt.

Über weitere Eingabe des Pfarramtes R. an das bischöfliche Konsistorium, unter Beischluß der Akten, gelangte unterm 14. Jänner 1878 der Bescheid wegen Berichtigung dieses Taufaktes im Protokolle sub 15. April 1876 herab mit folgenden Weisungen:

a) in der Rubrik „Name des Getauften“ ist der Name W. zu streichen, und statt dessen der Name A. zu setzen;

b) in der Rubrik „Vater“ ist der Ehegatte der Kindesmutter, nämlich Leopold A. einzutragen und hiezu die Anmerkung beizusetzen: „Laut Intimation des k. k. Bezirksgerichtes... vom ... Zahl ... civ.: hat der hier als Vater eingetragene Ehegatte der Kindesmutter die Ehelichkeit des Kindes gerichtlich nicht bestritten. Laut Protokoll vom Pfarramt R., ddo.... hat er vielmehr erklärt, von jeder Klage diesfalls abzustehen. Demzufolge mußte nach §. 156 des allgem. bgl. G. das Kind als ehelich eingetragen werden“;

c) in der Rubrik „Eigenschaft“ ist die Bezeichnung „unehelich“ zu streichen, und „ehelich“ einzutragen.

Gegenwärtiger Erlaß sammt den diesfälligen Akten ist im Pfarrarchiv aufzubewahren, und über die geschehene Matrikenberichtigung ist der Matriken-Extrakt für das Duplicat an das bischöfliche Konsistorium einzusenden.

Bemerkung: Wohl hätte auf die bestimmte Erklärung des

Ehegatten hin, daß er im vorliegenden Falle nie flagbar auftreten wolle, und auf Grund des §. 156 des allgem. bürgl. G. B., nach eingeholter Versicherung, daß beim weltlichen Gerichte binnen drei Monaten keine Klage anhängig gemacht worden sei, dieses Kind schon Anfangs als „ehelich“ eingetragen werden können. Indem jedoch auf diese Weise vielleicht dem Protestiren gegen die Vaterschaft von Seite des Leopold A. kein Ende gemacht worden wäre, so wurde durch voranstehende Procedur jede Einwendung der Partei gegen die eheliche Geburt des Kindes für immer abgeschnitten.

M. Geppi, Pfarrer von Opponitz.

X. Liturgisches. (Die Celebration der Messe in einer fremden Kirche.) Es liegt uns die Frage vor: Was hat der Priester zu beobachten, wenn er in einer fremden Kirche celebriert? Nach welchem Directoriūm, — in welchem Ritus, — nach welchem Formular hat er eventuell die Messe zu feiern?

Diese Fragen erschöpfen den Gegenstand und wir versuchen das zu wissen Nothwendigste darüber zur Antwort zu bringen.

I. Nach welchem Directoriūm hat man die Messe in der fremden Kirche zu celebriren?

Als Antwort auf diese Frage dient vor Allem die allgemeine Vorschrift des Missale: „Missa quo ad fieri potest, eum officio conveniat.“¹⁾ Diese Vorschrift ist immer und überall zu beobachten. Denn die Messe ist der Mittelpunkt der ganzen Tagesfeier und jeder Priester soll eben deshalb, wenn er nicht rechtmäßig gehindert ist, bis zur Messstunde wenigstens den auf die Messe vorbereitenden Theil des Officiums — Matutin und Laudes — persolvirt haben und die Messe „quoad fieri potest“, dem von ihm recitirten Officium konform, genau nach Angabe des ihm zustehenden Directoriūms celebriren.

Das jedem Priester zustehende Directoriūm ist das Directoriūm der Diöcese, oder der Ordensfamilie, welcher er angehört und — bezüglich einzelner Officien, z. B. der Titular-, Patron-

¹⁾ Rubr gen. Missalis I. 4. n. 3 gen